

05.11.01

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preisnotierungen
für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse****A. Problem und Ziel**

Auf der Grundlage der Verordnung über Preisnotierungen für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse vom 27. November 1997 findet die Preisnotierung im Milchbereich durch regionale Kommissionen statt. Wegen der rückläufigen Zahl von Marktbeteiligten ist eine Verringerung der Notierungsstandorte angezeigt.

B. Lösung

Mit der vorgelegten Änderungsverordnung wird die Zahl der möglichen Notierungskommissionen von drei auf zwei herabgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Für die Länder ergeben sich durch die Verringerung der Zahl der Notierungskommissionen Einsparungen.

...

E. Sonstige Kosten

Die von der Wirtschaft bisher geleisteten finanziellen Beiträge werden sich ebenfalls verringern.

05.11.01

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preisnotierungen für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 730 02 - Pr 8/01

Berlin, den 2. November 2001

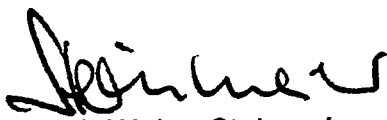
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preisnotierungen
für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Preisnotierungen
für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse

Vom

Auf Grund des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 in Verbindung mit Abs. 5 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 20 Abs. 3 zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), sowie in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Bekanntgabe an den Bundestag:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über Preisnotierungen für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2768) werden die Nummern 1 bis 3 durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

- "1. für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen und
2. für das Gebiet der übrigen Länder."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung

Auf der Grundlage der Verordnung über Preisnotierungen für Butter, Käse und andere Milchzeugnisse vom 27. November 1997 findet die Preisnotierung im Milchbereich durch regionale Notierungskommissionen statt. Die Verordnung sieht bisher die Bildung von drei Notierungskommissionen vor.

Wegen der rückläufigen Zahl der Marktbeteiligten und zur Kosteneinsparung ist eine Verringerung der Zahl der Notierungskommissionen auf zwei angezeigt. Dabei soll der Notierungsstandort Kempten (für das Gebiet der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen) wegen seiner Bedeutung für den süddeutschen Bereich beibehalten werden. Die Notierungskommissionen in Köln und Hannover können hingegen wegen der vergleichbaren Marktverhältnisse zusammengelegt werden. Das grundsätzliche Erfordernis der Notierung der Preise für Butter und Käse ist weiterhin gegeben, da eine verbesserte Markttransparenz durch Preisermittlung Voraussetzung für die Marktsteuerung ist.

Kosten

Dem Bund entstehen durch die Verordnungsänderung keine Kosten. Für die Länder und die Wirtschaft ergeben sich Einsparungen, da in Zukunft lediglich zwei Notierungskommissionen getragen werden müssen. Zur Finanzierung von Notierungskommissionen stehen einigen Ländern Mittel aus der Umlage nach § 22 Milch- und Fettgesetz zur Verfügung. In den anderen Ländern erfolgen in der Regel Beiträge aus der Wirtschaft.

Die Verbraucherpreise werden durch die Verordnungsänderung nicht berührt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die Reduzierung der Notierungskommissionen von drei auf zwei. Hierzu werden die Notierungsgebiete neu gegliedert. Während das Notierungsgebiet Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen erhalten bleibt, erfasst das zweite Notierungsgebiet in Zukunft das gesamte übrige Bundesgebiet.

Zu Artikel 2

Artikel 2 sieht das In-Kraft-Treten zum 1. Januar 2002 vor.

20.12.01

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preisnotierungen für
Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.